

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 8. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 22. Juni 2017**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das am 31.07.2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29.07.2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der RPA GmbH. Die vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt. Der Aufsichtsrat der RPA GmbH hat der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der ebenfalls beigefügten Fassung vom 21.02.2017 in seiner Sitzung am 01.03.2017 zugestimmt und der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Neufassung so zu beschließen.

Weil es sich gemäß §28 Satz 1 Nr. 18 Buchstabe c der GO um wesentliche Änderungen handelt, darf der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Osterrönfeld in der RPA der Neufassung in der Gesellschafterversammlung nur zustimmen, wenn vorher die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Dieser Beschluss ist dann der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen (gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 GO). Erst danach kann die Gesellschafterversammlung die Neufassung beschließen. Dies ist nach der Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg, die am 13.07.2017 tagt, vorgesehen.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

##### 3. Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RPA GmbH wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, als Vertreter der Gemeinde Osterrönfeld in der Rendsburg Port Authority GmbH der Neufassung des Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen.

Im Auftrage

gez.  
Peter Klarmann

##### Anlage(n):

Synopse über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RPA GmbH  
Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages (vom 21.02.2017)  
Auszug aus der Gemeindeverordnung SH (§ 102)  
Auszug aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Aktiengesetz